

Geplante Satzungsänderung in der Bundesversammlung des SSB 2015

<p>Bisherige Fassung:</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung und Aufgaben des Bundesvorstandes</p> <p>...</p> <p>g) dem „Geistlichen Beirat“ (§ 8 der Satzung)</p> <p>4. ...Bei der Wahl soll der Kandidat das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p>	<p>Neue Fassung:</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung und Aufgaben des Bundesvorstandes</p> <p>...</p> <p>g) den „Geistlichen Beiräten“ (§ 8 der Satzung)</p> <p>4....Bei der Wahl darf der Kandidat das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p>
---	--

- § 7 Abs. 1 Buchst. h) der Satzung wird gestrichen

- § 7 Abs.1 Buchst. i) bis n) der Satzung werden § 7 Abs. 1 Buchst. h) bis m) der Satzung

<p>Bisherige Fassung</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Geistlicher Beirat</p> <p>Geistlicher Beirat (§ 7 Abs. 1 Buchst. g) ist der vom Erzbischof in Paderborn als „Beauftragter“ für das Schützenwesen im kurkölnischen Sauerland bestellte Geistliche.</p> <p>Für die Ernennung schlägt der Gesamtvorstand des SSB dem Erzbischof einen Geistlichen vor.</p>	<p>Neue Fassung</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Geistliche Beiräte</p> <p>Geistliche Beiräte (§ 7 Abs. 1 Buchst. g) sind die jeweils vom Erzbischof in Paderborn bzw. von der Evangelischen Kirche von Westfalen als „Beauftragte“ für das Schützenwesen im kurkölnischen Sauerland bestellten Geistlichen.</p> <p>Für die Ernennung schlägt der Gesamtvorstand des SSB dem Erzbischof bzw. der Evangelischen Kirche jeweils einen Geistlichen vor.</p>
--	---